

Betreff:
Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 23.
Juli 2020, mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsord-
nung 2004 geändert wird

Datum	31. Juli 2020
Zahl	01-VD-LG-1917/15-2020

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 23. Juli 2020, mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 geändert wird, mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Materialien zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser



ERSTER PRÄSIDENT DES
KÄRNTNER LANDTAGES

ING. REINHART ROHR

Ldtgs.Zl. 51-34/32

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Beschluss des Kärntner Landtages, mit dem die
Abfallwirtschaftsordnung 2004 geändert wird

Herrn
Landeshauptmann
Mag. Dr. Peter KAISER
im Hause

Klagenfurt am WS, 23.07.2020

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Kärntner Landtag fasste in seiner 31. Sitzung am 23. Juli 2020 folgenden

B e s c h l u s s :

Dem Gesetz, mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 geändert wird, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage

**Gesetz vom 23.07.2020,
mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) Stoffe, die für die Verwendung als Einzelfuttermittel bestimmt sind, im Sinne des Art. 2 lit. e der Abfall-Richtlinie 2008/98/EG.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Abfälle im Sinne dieses Gesetzes gelten Siedlungsabfälle, die nicht gefährlich sind (Art. 3 Z 2a in Verbindung mit Z 2b der Abfall-Richtlinie 2008/98/EG), und Klärschlamm.“

3. Im § 4 Abs. 2 werden in der lit. g der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. h bis j angefügt:

„h) den Beitrag des Landes Kärnten zur Erreichung der unionsrechtlichen Zielvorgaben im Bereich des Siedlungsmülls,

i) Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhinderung und Entfernung jeglicher Form von Vermüllung,

j) Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen.“

4. Im § 6 Abs. 1 werden in der lit. b das Wort „und“ und in der lit. c der Punkt jeweils durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. d und e angefügt:

„d) die Reparatur und Wiederverwendung von Produkten und

e) Maßnahmen zur Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln sowie zu deren Umverteilung.“

5. Im § 19 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Soweit der Abfallwirtschaftsverband für eine von den übrigen Abfällen getrennte Sammlung und Abfuhr von Altstoffen sorgt, haben sich die Haushalte ausschließlich dieser zu bedienen.“

6. § 28 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Dies sind insbesondere biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, aus dem Einzelhandel, Großhandel und Cateringgewerbe sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.“

7. § 34 lautet:

„§ 34

Klärschlammregister

Die Landesregierung hat für den Klärschlamm aus Abwasserreinigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen in Kärnten das Register gemäß Art. 10 der Klärschlamm-Richtlinie 86/278/EWG zu führen.“

8. Im 36 Abs. 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „wenn dies zur ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung in Kärnten erforderlich ist.“ angefügt.

9. § 37 Abs. 3 letzter Satz samt lit. a und b entfällt.

10. § 48 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes sind zufolge seines § 1 Abs. 2 anzuwenden.“

11. Dem § 56 Abs. 1 lit. a wird nach dem Beistrich die Wortfolge „einschließlich der Entsorgung allgemein zugänglicher Plätze (§ 8 Abs. 1),“ eingefügt.

12. Im § 56 Abs. 1 lit. e wird das Wort „Rücklage“ durch das Wort „Zahlungsmittelreserve“ ersetzt.

13. § 62 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) die volle Geschäftsfähigkeit;“

14. Im § 66 Abs. 2 werden folgende Fundstellen ersetzt:

a: „32/2018“ durch „24/2020“;

b: „161/2017“ durch „16/2020“;

c: „22/2018“ durch „24/2020“;

f: „117/2017“ durch „111/2019“ und

h: „32/2018“ durch „109/2018“.

15. Dem § 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Richtlinien verwiesen wird, sind darunter zu verstehen:

1. Klärschlamm-Richtlinie 86/278/EWG: Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, ABl. Nr. L 181 vom 4.7.1986, S 6, zuletzt in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 ABl. Nr. L 170 vom 26.6.2019, S 115;
2. Abfall-Richtlinie 2008/98/EG: Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008, S 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018, S 109.“

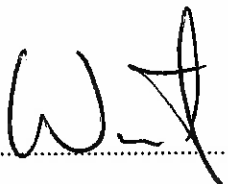
Artikel II

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes treten nicht an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft:

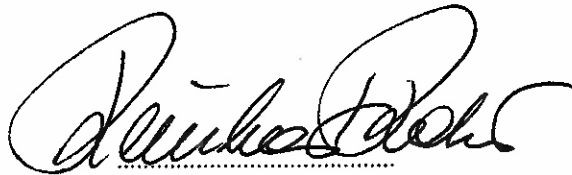
1. Art. I Z 9 (Entfall des § 37 Abs. 3 letzter Satz) am 1. Jänner 2020;
2. Art. I Z 1 bis 4 (§ 1 Abs. 3 lit. j, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 lit. h bis j, § 6 Abs. 1 lit. d und e) und 6 (§ 28 Abs. 2 zweiter Satz) am 5. Juli 2020,
3. Art. I Z 7 (§ 34) und Z 15 (§ 66 Abs. 3) am 1. Jänner 2022.

Der Schriftführer:

Der Präsident:



(Mag. WEISS)



(Ing. ROHR)

Regierungsvorlage
April 2020

zu Zl. 01-VD-LG-1917/13-2020

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004
geändert wird**

I. Allgemeines

1. Die Notwendigkeit zur Änderung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ergibt sich aus folgenden Gründen:
 - a) Umsetzungsnotwendigkeit der Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie über Abfälle (2008/98/EG) bis 5. Juli 2020;
 - b) Anpassung an die Änderung Klärschlamm-Richtlinie 86/278/EWG durch die Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Umweltvorschriften ab 1. Jänner 2022;
 - c) Anpassungen an das neue Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, LGBl. Nr. 80/2019, das am 1. Jänner 2020 in Kraft tritt, bzw. an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015;
 - d) Anpassungen der Bestimmungen über die abfallwirtschaftsrechtliche Planung an die tatsächlichen Gegebenheiten sowie eine Klarstellung im Bereich der Sammlung von Altstoffen.
2. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (andere [= nicht gefährliche] Abfälle, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist).
3. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:
 - 3.1 Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung:
 - a) Dem Gesetzesentwurf selbst wird zugestimmt.
 - b) Für den Referatsbereich des Herrn LR Ing. Fellner wird eine Änderung der Bestimmungen über die Abfallgebühren angeregt, weil der Landesrechnungshof in einem Bericht über die Abfallentsorgung in einzelnen Gemeinden (Zl. LRH-GUE-1/2019) der Ansicht war, „dass die Entleerung von öffentlich zugänglichen Abfallkörben ... nicht unter die lt. K-AWO durch Abfallgebühren zu finanzierenden Leistungen der Gemeinden fällt“.

§ 8 Abs. 1 K-AWO 2004 verpflichtet die Gemeinden zur Aufstellung von Abfallbehältern und zu deren Entsorgung auf allgemein zugänglichen öffentlichen Plätzen. Weil § 56 K-AWO 2004 betreffend die Festsetzung von Abfallgebühren auf § 8 nicht Bezug nehme, wird vorgeschlagen, § 56 Abs. 1 (zur Klarstellung) dahingehend zu ergänzen, dass auch die Kosten für die Bereitstellung der Entsorgung öffentlicher Plätze bei der Gebührenhöhe Berücksichtigung finden sollen.
 - 3.2 Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung:
Zum Gesetzesentwurf selbst bestehen keine Einwände.
 - a) Darüber hinaus wird jedoch angeregt, im § 56 Abs. 1 lit. e den Begriff „Rücklage“ durch den Begriff „Zahlungsmittelreserve“ zu ersetzen. § 38 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz verpflichtet die Gemeinden, in den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Zahlungsmittelreserven für die Instandsetzung und Erneuerung anzusammeln. Dies sei auch für den Gebührenhaushalt „Abfälle“ maßgeblich und bedeute keine inhaltliche Änderung.

- b) Hingewiesen wird auch auf einen allfälligen zukünftigen Änderungsbedarf im § 56 und allenfalls auch im § 50 K-AWO 2004, sollte sich der Bundesgesetzgeber dazu entschließen, auf die finanzausgleichsgesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung von Gebühren die Terminologie der VRV 2015 anzuwenden.

3.3 Stadt Villach:

Über den Gesetzesentwurf hinaus wird eine Änderung des § 25 K-AWO 2004 betreffend die Entsorgung von Betriebsmüll angeregt:

- a) Gemäß § 25 Abs. 2 kann die Gemeinde, bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, auf Antrag mit Bescheid die Genehmigung erteilen, die Sammlung und Abfuhr des Betriebsmülls durch die Müllabfuhr durchführen zu lassen. Es wäre ein dringendes Anliegen der Stadt Villach, zwecks Verwaltungsvereinfachung die gesetzliche Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides entfallen zu lassen (in zahlreichen Gemeinden werde kein Bescheid erlassen und auch die Abt. 8 des Amtes der Landesregierung sehe dafür keinen Bedarf), zumal ohnehin ein Abgabenbescheid ergeht.
- b) In Anlagen, in denen sowohl Haus- als auch Betriebsmüll anfallt, sei es aus praktischen und logistischen Gründen nicht möglich, bei diesen gemischten Objekten zwischen Haus- und Betriebsmüll zu differenzieren. Daher sollte im Abs. 2 und 3 jeweils die Wortfolge „oder einzelner Arten von Abfallstoffen davon“ entfallen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Z 1 (betreffend § 1 Abs. 3 lit. j):

Ausweitung der Ausnahmen vom Geltungsbereich der K-AWO in Umsetzung des Art. 2 lit. e der Änderung der Abfallrichtlinie, in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie (EU) 2018/851; dies betrifft Einzelfuttermittel.

2. Zu Z 2 (betreffend § 2 Abs. 1):

Durch die Änderung der Abfallrichtlinie durch (EU) 2018/851 wurden unter anderem Begriffsbestimmungen für nicht gefährliche Abfälle (Art. 3 Z 2a) und Siedlungsabfall (Art. 3 Z 2b) in die Abfallrichtlinie 2008/98/EG eingefügt.

Ein Verweis auf die Definition der Siedlungsabfälle ist im AWG 2002 zwar bereits enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass der Bund diese Begriffsbestimmung gegebenenfalls anpassen muss. Neu ist lediglich der Verweis auf die Begriffsbestimmung der „nicht gefährlichen Abfälle“ gemäß der Richtlinie.

3. Zu Z 3 (betreffend § 4 Abs. 2):

Mit der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/851 wurden in den Artikeln 28 (Abfallbewirtschaftungspläne) und 29 (Abfallvermeidungsprogramme) der Richtlinie 2008/98/EG umfassende Änderungen vorgenommen.

Zwar hat diese Bestimmungen der Bund durch die §§ 8 bis 9a AWG 2002 umgesetzt (vgl. insbesondere § 8 Bundes-Abfallwirtschaftsplan und § 9a Abfallvermeidungsprogramm), jedoch erscheint es zweckmäßig, die durch die Änderungsrichtlinie vorgenommenen Ergänzungen schwerpunktmäßig im Abfallwirtschaftskonzept des Landes abzubilden.

Soweit dies die Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen betrifft, enthält Art. 11 Abs. 2 umfassende Zielvorgaben, die gemäß Art. 28 Abs. 5 der Richtlinie in den Abfallwirtschaftsprogrammen abzubilden sind (vgl. auch Art. 28 Abs. 3 lit. g der Richtlinie betreffend Zielvorgaben für Siedlungsabfälle).

Weitere Schwerpunkte der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/851 sind der Kampf gegen Vermüllung (vgl. Art. 28 Abs. 3 lit. f der Richtlinie) sowie die Vermeidung von Lebensmittelabfällen (vgl. insbesondere Art. 29 Abs. 2a der Richtlinie 2008/98/EG).

Beides findet schon derzeit Berücksichtigung im Abfallwirtschaftskonzept des Landes.

4. Zu Z 4 (betreffend § 6 Abs. 1):

Im Rahmen der Abfallvermeidung sollen die Mitgliedstaaten die Wiederverwendung und Reparatur von Produkten (Art. 9 Abs. 1 lit. c) und die Umverteilung von Lebensmitteln fördern (Art. 9 Abs. 1 lit. h) sowie deren Verschwendung reduzieren (Art. 9 Abs. 1 lit. g der Abfallrichtlinie).

Auch diese Vorgaben der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/851 sollen in den Förderungsaufgaben des Landes abgebildet werden.

5. Zu Z 5 (betreffend § 19 Abs. 1a):

Zur Beseitigung bestehender Unklarheiten betreffend Altstoffe, für die keine Verordnung des Bundes gemäß § 23 AWG erlassen wurde (insb. Altpapier und -textilien), soll nach dem Muster des § 9 des NÖ AWG 2002 klargestellt werden, dass auch die Entsorgung dieser Abfälle den Abfallwirtschaftsverbänden bzw. den von ihnen gemäß § 10 Abs. 2 K-AWO beauftragten Dritten zukommt (vgl. dazu VwGH, 25.9.2014, Ro 2014/07/0032; OGH 16.2.2000, 7 Ob 321/99b und 17.11.2015, 4 Ob 193/15h).

6. Zu Z 6 (betreffend § 28 Abs. 2):

Anpassung der Begriffsbestimmung für Biomüll an Art. 3 Z 4 der Richtlinie 2008/98/EG, in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/851.

Ein weiterer Anpassungsbedarf auch an den geänderten Artikel 22 der Abfallrahmenrichtlinie betreffend Biomüll besteht aus der Sicht des Landes nicht, da das Kompostieren von Biomüll durch die bestehende Ausnahmebestimmung des § 18 K-AWO ohnehin gefördert wird.

7. Zu den Z 7 und 15 (betreffend § 34 und § 66 Abs. 3 Z 1):

Durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung diverser Verordnungen und Richtlinien wird unter anderem Artikel 10 der Klärschlammrichtlinie 86/278/EWG geändert. Damit wurde die unionsrechtliche Grundlage für das Klärschlammregister von einer umzusetzenden Richtlinienbestimmung in eine unmittelbar anwendbare Verordnungsbestimmung umgewandelt.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, entgegenstehendes Recht zu beseitigen und es ist überdies nicht zulässig, den Wortlaut von EU-Verordnungen im Gesetzestext wiederzugeben.

Daher ist § 34 K-AWO in eine reine Zuständigkeitsbestimmung umzuwandeln. Der Inhalt und die Verwendung der Daten des Klärschlammregisters sind ab 1. Jänner 2022 durch die Verordnungsbestimmung des Art. 10 der Klärschlammrichtlinie unionsrechtlich geregelt.

§ 66 Abs. 3 Z 1 erhält daher eine Verweisung auf die Klärschlammrichtlinie, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010.

8. Zu den Z 8 und 9 (betreffend §§ 36 und 37 Abs. 3):

Der Gesetzgeber des Jahres 1994 ist von einem umfassenden Lenkungsbedarf im Bereich der Abfallbewirtschaftung ausgegangen. Nunmehr lässt sich nach 25 Jahren Vollzugserfahrung feststellen, dass die damaligen Annahmen nicht zutreffend waren.

Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Verpflichtung des Landes, überörtliche Planungsakte zu erlassen, auf Fälle zu beschränken, in denen dies zur ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung in Kärnten erforderlich ist (Ergänzung des § 36 Abs. 1), sei es, dass Funktionsstörungen an Markt auftreten, sei es, dass Lenkungsmaßnahmen aus rechtlichen Gründen erforderlich sind (zB zur Erreichung unionsrechtlicher Zielvorgaben).

Es erscheint auch nicht mehr erforderlich, dass Behandlungsanlagen, die von Abfallwirtschaftsverbänden betrieben werden, und die nicht in einer Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 vorgesehen sind, durch Verordnung zu öffentlichen Behandlungsanlagen geklärt werden müssen (§ 36 Abs. 3 letzter Satz) und dann den Verpflichtungen gemäß § 38 K-AWO unterliegen.

Es bleibt aber weiterhin Aufgabe der Landesregierung, im Rahmen ihres Aufsichtsrechts zu überprüfen, ob diese anderen von den Abfallwirtschaftsverbänden betriebenen Anlagen den Kriterien des § 36 Abs. 2 K-AWO entsprechen. Dies hat allenfalls auch Auswirkungen auf die im Genehmigungsverfahren anzuwendende Norm (AWG 2002/GewO 1994).

9. Zu den Z 10 und 12 (betreffend §§ 48 Abs. 2 und 56 Abs. 1 lit. e):

§ 48 Abs. 2 letzter Satz ist aufgrund des § 1 Abs. 2 des neuen Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG) – wie schon bisher – eine rein deklaratorische Bestimmung.

§ 56 Abs. 1 lit. e enthält eine weitere terminologische Anpassung an das K-GHG: § 38 verpflichtet die Gemeinden, in Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (zB. im Gebührenhaushalt „Abfälle“) Zahlungsmittelreserven für die Instandsetzung und Erneuerung anzusammeln.

10. Zu Z 11 (betreffend § 56 Abs. 1 lit a):

Wie bereits im Allgemeinen Teil, Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens, ausgeführt wurde, ist der Landesrechnungshof in einem Bericht über die Abfallentsorgung einzelner Gemeinden der Ansicht, dass

die Entleerung von öffentlich zugänglichen Abfallkörben nicht unter die durch Abfallgebühren zu finanzierenden Leistungen der Gemeinden fällt. Die Gemeindeabteilung hat dazu darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsauffassung des Landesrechnungshofes lediglich aus einem Kontierungsleitfaden des KDZ ergebe und in einem Spannungsverhältnis zu den Erläuterungen zur RV der K-AWO (1994) stehe.

Unbeschadet dessen soll aus Gründen der Rechtssicherheit für die Zukunft klargestellt werden, dass die Entsorgung öffentlicher Plätze sehr wohl aus den Abfallgebühren zu finanzieren ist.

11. Zu Z 13 (betreffend § 62 Abs. 3 lit. b):

Anpassung an das sogenannte 2. Erwachsenenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 59/2017. Eine Tätigkeit als Organ der öffentlichen Aufsicht verlangt die volle Geschäftsfähigkeit.

12. Zu Z 14 (betreffend § 66 Abs. 2):

Anpassung der Verweisungen auf Bundesgesetze an den Stand der Gesetzgebung (Stand: RIS, 1. 5. 2020).

13. Zu Z 15 (betreffend § 66 Abs. 3):

Zusammenfassung der Verweisungen auf Richtlinien (Stand: 1.5.2020). Neben der Verweisung auf die Klärschlamm-Richtlinie (vgl. die Erl. oben zu Z 7 und 15) ist auch eine Verweisung auf die Abfall-Richtlinie aufzunehmen, weil es für eine rechtzeitige Umsetzung der Änderungs-Richtlinie (EU)2019/851 nicht möglich ist, eine Anpassung des AWG 2002 an die geänderte Abfall-Richtlinie abzuwarten.

Zu Artikel II:

Die Zeitpunkte des Inkrafttretens ergeben sich aus der Richtlinie (EU) 2018/851 über die Änderung der Abfallrichtlinie sowie der Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Umweltbereich (Z 2 und 3).

Die Aufhebung des § 37 Abs. 3 letzter Satz (Z 1) soll rückwirkend erfolgen. Dies erscheint verfassungsrechtlich unbedenklich, weil subjektive Rechte nicht berührt werden.

III. Finanzielle Erläuterungen:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind keine wesentlichen Mehraufwendungen des Landes zu erwarten.

Allenfalls könnten geringfügige Mehraufwendungen bei der Führung des Klärschlammregisters entstehen (Berichtspflichten).

Für den Bund und die Gemeinden sind keine Mehraufwendungen zu erwarten.

Die Ergänzung der Gebührenregelung betreffend die Entsorgung öffentlicher Plätze ist lediglich eine Festschreibung des bestehenden Zustands.

IV. Unionsrechtliche Erläuterungen:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden einzelne Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/851 zur Änderung der Richtlinie 2009/98/EG über Abfälle umgesetzt. Die Hauptzuständigkeit zur Umsetzung dieser Richtlinie liegt jedoch beim Bund, der seine Bedarfsgesetzgebungskompetenz durch das AWG 2002 umfassend in Anspruch genommen hat.

Weiters sind Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2019/1010 zu Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Umweltvorschriften zu erlassen, deren Artikel 1 die in der K-AWO umgesetzte Klärschlammrichtlinie 86/278/EWG ändert.

Regierungsvorlage
April 2020

zu Zl. 01-VD-LG-1917/13-2020

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO
StF: LGBl Nr 17/2004 (WV)

Änderung

LGBl Nr 22/2005

LGBl Nr 77/2005

LGBl Nr 76/2011

LGBl Nr 89/2012

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 1/2018

LGBl Nr 71/2018

Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz ordnet die Bewirtschaftung der Abfälle zur Vermeidung, Verminderung und Entsorgung von Abfällen und regelt die Ausschreibung von Abfallgebühren zur Deckung des Aufwandes der Bewirtschaftung der Abfälle.

(2) Die Bewirtschaftung der Abfälle im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Art der Bereitstellung und Durchführung der Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Abfällen und die Planung der Beseitigungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

- a) die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) sowie von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese durch das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, geregelt sind;
- b) Abwasser im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002;
- c) gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre;
- d) Kohlendioxid im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2a AWG 2002;
- e) bergbauliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 AWG 2002;
- f) radioaktive Stoffe gemäß dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
- g) Körper von Tieren und sonstige tierische Nebenprodukte im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a und b AWG 2002;
- h) Sprengstoffabfälle aus dem zivilen und militärischen Bereich im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 6 AWG 2002;
- i) nicht kontaminierte Sedimente und Böden im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 7 und 8 AWG 2002.

1. Im § 1 Abs. 3 wird in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

- j) Stoffe, die für die Verwendung als Einzelfuttermittel bestimmt sind, im Sinne des Art. 2 lit. e der Abfall-Richtlinie 2008/98/EG.

(4) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind diese so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Als Abfälle im Sinne dieses Gesetzes gelten Siedlungsabfälle (§ 2 Abs. 4 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)), die nicht gefährlich sind, und Klärschlamm.

(2) Nicht gefährliche Siedlungsabfälle sind insbesondere der Hausmüll, der Sperrmüll, der Betriebsmüll und die Altstoffe:

- a) als Hausmüll gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie
 - aa) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,
 - bb) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und
 - cc) ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;
- b) als Sperrmüll gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;
- c) als Betriebsmüll gelten die sonstigen nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, insbesondere die Abfälle aus Gewerbe und Industrie, der Land- und Forstwirtschaft, aus Anstalten, aus öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie nicht Haus- oder Sperrmüll sind;
- d) als Altstoffe gelten die nicht gefährlichen Altstoffe im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002.

(3) Als Klärschlamm gelten die Rückstände aus der Reinigung oder Behandlung von Abwässern, gleichgültig welcher Herkunft und Beschaffenheit, ausgenommen Rechengut und Sandfanginhalte.

§ 4**Abfallwirtschaftskonzept des Landes**

(1) Die Landesregierung hat für das Land Kärnten zur Umsetzung und zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102) ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und auf der Internetseite des Landes Kärnten

2. § 2 Abs. 1 lautet:

(1) Als Abfälle im Sinne dieses Gesetzes gelten Siedlungsabfälle, die nicht gefährlich sind (Art. 3 Z 2a in Verbindung mit Z 2b der Abfall-Richtlinie 2008/98/EG), und Klärschlamm.

zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist in der Kärntner Landeszeitung bekannt zu geben. Das Abfallwirtschaftskonzept ist längstens alle sechs Jahre fortzuschreiben und an die abfallwirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

- (2) Das Abfallwirtschaftskonzept hat jedenfalls Aussagen zu enthalten über
- a) den gegenwärtigen Stand der Abfallwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Art und Menge der anfallenden Abfälle,
 - b) die Beschreibung von aktuellen Entwicklungen und Tendenzen in der Abfallwirtschaft,
 - c) Strategien der Abfallvermeidung und -verringerung,
 - d) die Anforderungen und Systeme für die Sammlung und Abfuhr von Abfällen,
 - e) die Darstellung der Verwertungs- und Behandlungswege und die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung von Abfällen,
 - f) die zur geordneten Entsorgung der anfallenden Abfälle erforderlichen öffentlichen und sonstigen Behandlungsanlagen,
 - g) Maßnahmen der Umweltberatung und der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Vor der Veröffentlichung des Abfallwirtschaftskonzeptes sind jedenfalls die Abfallwirtschaftsverbände und die gesetzlichen Interessenvertretungen, die von Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes berührt werden sollen, zu hören.

(4) Die Gemeinden und die Abfallwirtschaftsverbände haben der Landesregierung die für die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes erforderlichen Angaben, personenbezogenen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Landesregierung hat dem Landtag jedenfalls alle sechs Jahre anlässlich der Veröffentlichung des Abfallwirtschaftskonzeptes über die aufgrund des vorhergehenden Abfallwirtschaftskonzeptes getroffenen Maßnahmen zu berichten (Abfallbericht).

3. Im § 4 Abs. 2 werden in der lit. g der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. h bis j angefügt:

- h) den Beitrag des Landes Kärnten zur Erreichung der unionsrechtlichen Zielvorgaben im Bereich des Siedlungsmülls,
- i) Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhinderung und Entfernung jeglicher Form von Vermüllung,
- j) Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

§ 6

Förderungsmaßnahmen

(1) Das Land Kärnten hat als Träger von Privatrechten insbesondere zu fördern:

- a) die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen,
- b) die Ausbildung von Umweltberatern und
- c) die Aufklärung über abfallwirtschaftliche Zielsetzungen durch Informationen und bewusstseinsbildende Maßnahmen der Bevölkerung und durch vorbildliche Besorgung von Aufgaben der Landesverwaltung.

(2) Das Land Kärnten und durch Landesgesetz eingerichtete Fonds haben im Rahmen von Förderungsmaßnahmen vor allem auf jene Unternehmen Bedacht zu nehmen, die solche Produkte erzeugen, die bei ihrer Verwendung im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Umweltbelastungen hervorrufen oder deren Abfälle leichter einer Abfallverwertung zugeführt werden können.

(3) Auf eine Gewährung von Förderungen auf Grund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 19

Verpflichtung zur getrennten Entsorgung

(1) Der Abfallwirtschaftsverband hat im Falle einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102, in seinem Entsorgungsbereich für die Sammlung und Abfuhr der einer von den übrigen Abfällen getrennten Entsorgung zuzuführenden Altstoffe zu sorgen, soweit durch diese Rechtsvorschriften nicht besondere Anordnungen zur Durchführung der Sammlung getroffen werden.

(2) Fallen auf einem Grundstück Altstoffe in einer Menge an, die den üblichen Anfall in einem Haushalt erheblich übersteigt, dürfen hierfür die vom Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Einrichtungen zur Altstoffsammlung nur mit Zustimmung des Abfallwirtschaftsverbandes in Anspruch genommen werden. Liegt eine derartige privatrechtliche Zustimmung nicht vor, ist der Altstoff durch denjenigen, bei dem er anfällt, zu entsorgen.

4. Im § 6 Abs. 1 werden in der lit. b das Wort „und“ und in der lit. c der Punkt jeweils durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. d und e angefügt:

- d) die Reparatur und Wiederverwendung von Produkten und
- e) Maßnahmen zur Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln sowie zu deren Umverteilung.

5. Im § 19 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Soweit der Abfallwirtschaftsverband für eine von den übrigen Abfällen getrennte Sammlung und Abfuhr von Altstoffen sorgt, haben sich die Haushalte ausschließlich dieser zu bedienen.

§ 28**Bioabfall- und Grünabfallkompost**

(1) Als Bioabfall- und Grünabfallkompost im Sinne dieses Gesetzes gilt ein humusähnlicher Stoff, der als Produkt biologisch-chemischer Umwandlung aus Bioabfall anfällt; kompostierte Bioabfälle aus nicht mehr als zehn Haushalten oder von der Menge und der Zusammensetzung vergleichbar aus Betrieben gelten nicht als Bioabfall- und Grünabfallkompost im Sinne dieses Abschnittes.

(2) Bioabfall sind Abfälle, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch-chemisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und als Altstoffe getrennt von den sonstigen Abfällen gesammelt werden. Dies sind insbesondere biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes wird durch diese Begriffsbestimmung nicht berührt.

§ 34**Klärschlammregister**

Die Landesregierung hat für Klärschlamm aus Abwasserreinigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen ein für jedermann einsehbares Register zu führen, aus welchem folgendes hervorgeht:

- a) die angefallenen Klärschlammengen und die zur Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Böden abgegebenen oder an geeignete Behandlungsanlagen gelieferten Anteile;
- b) die Zusammensetzung und die Eigenschaften des Klärschlammes im Hinblick auf die Grenzwerte der Klärschlamm- und Kompostverordnung (§ 35);
- c) die Art der Behandlung des Klärschlammes im Sinne des § 27 lit. b;
- d) die Namen und die Anschriften der Empfänger der Schlämme, bei Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Böden, die Orte ihrer Aufbringung.

6. § 28 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

Dies sind insbesondere biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, aus dem Einzelhandel, Großhandel und Cateringgewerbe sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

7. § 34 lautet:

§ 34**Klärschlammregister**

Die Landesregierung hat für den Klärschlamm aus Abwasserreinigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen in Kärnten das Register gemäß Art. 10 der Klärschlamm-Richtlinie 86/278/EWG zu führen.

§ 36**Überörtliche Planung**

(1) Die Landesregierung hat zur geordneten Entsorgung der im Land anfallenden Abfälle mit Verordnung die Entsorgungsbereiche, die Art und die Anzahl der öffentlichen Behandlungsanlagen und die Art der in diesen Anlagen zu behandelnden Abfälle aus einem oder vorübergehend zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit aus mehreren Entsorgungsbereichen oder aus Teilen von diesen zu bestimmen.

(2) Bei den nach Abs. 1 festzulegenden Inhalten der Verordnung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf:

- a) die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102),
- b) das Kärntner Abfallwirtschaftskonzept (§ 4),
- c) die in den einzelnen Entsorgungsbereichen im Hinblick auf die Anzahl der Einwohner und der Betriebe, die Anzahl der Nächtigungen im Fremdenverkehr, die Maßnahmen der Vermeidung und Verringerung der Abfälle sowie die Entsorgungspflichten der Inhaber der Abfälle die zur Entsorgung anfallenden Arten und Mengen von Abfällen,
- d) die Verkehrserschließung,
- e) die geologischen und die hydrogeologischen Gegebenheiten in den Entsorgungsbereichen,
- f) die Erfordernisse der Umwelthygiene,
- g) die Siedlungsstruktur.

(3) Die Abfallwirtschaftsverbände haben als Träger von Privatrechten für die von der Landesregierung in der Verordnung gemäß Abs. 1 zu bezeichnenden Arten von Behandlungsanlagen für Untersuchungen betreffend die mögliche Eignung von Standorten für diese Behandlungsanlagen für ihren Entsorgungsbereich zu sorgen. Bei der Durchführung der Untersuchungen sind entsprechend der Art der Behandlungsanlagen jedenfalls die Kriterien des Abs. 2 lit. a bis g anzuwenden. Das Ergebnis der Untersuchungen haben die Abfallwirtschaftsverbände, versehen mit ihrer Stellungnahme zu einem möglichen Standort, im Falle mehrerer geeigneter Standorte unter Vornahme einer Reihung, der Landesregierung vorzulegen.

(4) Die Landesregierung hat, im Falle von Untersuchungen gemäß Abs. 3

8. Im 36 Abs. 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „wenn dies zur ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung in Kärnten erforderlich ist.“ angefügt.

nach der Vorlage der Untersuchungsergebnisse, im Hinblick auf die gemäß Abs. 1 festgelegte Zahl öffentlicher Behandlungsanlagen in Übereinstimmung mit den in Abs. 2 genannten Kriterien durch Verordnung die Standorte der öffentlichen Behandlungsanlagen durch die Festlegung der in Betracht kommenden Grundstücke zu bestimmen.

(5) Die durch die Festlegung der in Betracht kommenden Grundstücke bestimmten Standorte für öffentliche Behandlungsanlagen sowie für Anlagen gemäß den §§ 37 Abs. 3 und 38 Abs. 2 sind von der durch den Standort betroffenen Gemeinde im Flächenwidmungsplan als überörtliche Planung ersichtlich zu machen.

(6) Erfolgt die Entsorgung von Abfällen aus Entsorgungsbereichen in einer außerhalb Kärntens gelegenen Behandlungsanlage, so ist diese Behandlungsanlage auf die Zahl der in der Verordnung gemäß Abs. 1 vorgesehenen Behandlungsanlagen anzurechnen.

§ 37

Aufgabe der Abfallwirtschaftsverbände

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der in der Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 vorgesehenen öffentlichen Behandlungsanlagen sind Aufgabe der Abfallwirtschaftsverbände. Haben die Abfallwirtschaftsverbände in ihrem Entsorgungsbereich lediglich eine öffentliche Behandlungsanlage einer bestimmten Art zu errichten, dann haben die Abfallwirtschaftsverbände diese öffentliche Behandlungsanlage für ihren gesamten Entsorgungsbereich zu betreiben. Sind mehrere öffentliche Behandlungsanlagen einer bestimmten Art von den Abfallwirtschaftsverbänden zu errichten, dann haben die Abfallwirtschaftsverbände diese öffentlichen Behandlungsanlagen für die in der Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 vorgesehenen Teilbereiche zu betreiben.

(2) Die Landesregierung darf durch Verordnung Vorschriften über die Zusammenarbeit der beteiligten Abfallwirtschaftsverbände und den gemeinsamen Betrieb einer Behandlungsanlage gemäß Abs. 1 zweiter Satz erlassen.

(3) Die Abfallwirtschaftsverbände dürfen andere als im Abs. 1 genannte Behandlungsanlagen errichten und betreiben, wenn Übereinstimmung mit den im § 36 Abs. 2 genannten Kriterien besteht. Die Landesregierung hat die Standorte dieser Behandlungsanlagen durch die Festlegung der in Betracht kommenden Grundstücke durch Verordnung zu bestimmen, wenn

a) die Errichtung und der Betrieb dieser Behandlungsanlagen mit den in § 36

9. § 37 Abs. 3 letzter Satz samt lit. a und b entfällt.

- Abs. 2 genannten Kriterien übereinstimmen und
- b) sich der Abfallwirtschaftsverband verpflichtet, für diese Behandlungsanlagen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Tarife für öffentliche Behandlungsanlagen (§ 39 Abs. 1) anzuwenden.

§ 48 Geschäftsordnung

(1) Der Abfallwirtschaftsverband hat die Bestimmungen des Abs. 3 und der §§ 42 Abs. 2, 43 Abs. 3, 44 Abs. 3 und 49 Abs. 2 mit einer Geschäftsordnung auszuführen.

(2) Durch die Geschäftsordnung sind die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung über die Kontrolle und über die Gebarung sinngemäß auszuführen. Die Bestimmungen der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung gelten zufolge ihres § 90 sinngemäß.

(3) Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern; der Obmann ist vom Verbandsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes der verbandsangehörigen Gemeinden zu wählen. Er darf nicht dem Gemeinderat derselben verbandsangehörigen Gemeinde zuzurechnen sein, die den Vorsitzenden stellt, und auch nicht derselben Gemeindeverbandspartei angehören wie der Vorsitzende. Die übrigen Mitglieder des Kontrollausschusses sind vom Verbandsrat aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes der verbandsangehörigen Gemeinden zu wählen.

(4) Die Geschäftsordnung ist vom Verbandsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(5) Die Geschäftsordnung des Abfallwirtschaftsverbandes und ihre Änderungen sind nach der Genehmigung der Landesregierung (§ 53 Abs. 2 lit. a) vom Abfallwirtschaftsverband in der Kärntner Landeszeitung zu verlautbaren.

(6) Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Verbandsrates und dem Geschäftsführer auszufolgen.

§ 56 Festsetzung der Abfallgebühren

(1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand. Dieser Aufwand besteht insbesondere aus:

10. § 48 Abs. 2 letzter Satz lautet:

Die Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes sind zufolge seines § 1 Abs. 2 anzuwenden.

- a) Den Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen,
- b) Den Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Behandlungsanlagen,
Der Tilgung der zum Zwecke der Einrichtung der Müllabfuhr und der Problemstoffsammlung, der Errichtung von Behandlungsanlagen
- c) sowie der Durchführung investitionsähnlicher Erhaltungsmaßnahmen an diesen Einrichtungen und Anlagen aufgewendeten Fremdmittel unter Berücksichtigung der nach der Art der Einrichtung oder Anlage zu erwartenden Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer,
- d) Der Verzinsung der Fremd- und Eigenmittel, die zu den in der lit. c genannten Zwecken aufgewendet wurden,
Der Schaffung einer angemessenen Rücklage für die Maßnahmen, die zur Anpassung der in der lit. c genannten Einrichtungen und Anlagen
- e) an die jeweiligen abfallwirtschaftlichen Erfordernisse und den Stand der Technik sowie zur und nach der Auflassung dieser Einrichtungen und Anlagen erforderlich werden,
- f) Den der Gemeinde erwachsenden Kosten, wenn sie die Entsorgung der Abfälle und die Umweltberatung nicht selbst durchführt,
Den Kosten für Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfall-
- g) verwertung sowie der Information, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit durch Umweltberatung.

(2) Bei der Ermittlung des Aufwandes nach Abs. 1 sind Beiträge und Entgelte, Erlöse aus der Verwertung von Abfällen sowie nicht rückzahlbare Zuschüsse vergangener Haushaltsjahre in Abzug zu bringen.

(3) Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach der Bereitstellungsgebühr und nach der Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen.

(4) Erfolgt die Berechnung der Entsorgungsgebühr nicht nach der Masse des entsorgten Abfalls, hat die Gemeinde in der Abfuhrordnung vorzusehen, dass die Eigentümer eines bebauten Grundstückes, sofern dieses zumindest drei Monate

11. Dem § 56 Abs. 1 lit. a wird nach dem Beistrich die Wortfolge „einschließlich der Entsorgung allgemein zugänglicher Plätze (§ 8 Abs. 1),“ eingefügt.

12. Im § 56 Abs. 1 lit. e wird das Wort „Rücklage“ durch das Wort „Zahlungsmittelreserve“ ersetzt.

ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten haben.

§ 62

Bestellung und Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen.

(2) Das Aufsichtsorgan hat vor der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben. Die Landesregierung hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung einen Dienstausweis mit Lichtbild auszufolgen, aus dem seine Identität und seine Bestellung zum Aufsichtsorgan sowie seine Ordnungsnummer ersichtlich sein müssen.

(3) Die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Aufsichtsorgan sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Eigenberechtigung;
- c) die Vertrauenswürdigkeit;
- d) die körperliche und geistige Eignung;
- e) die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse.

(4) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit

- a) dem Tod,
- b) dem Widerruf der Bestellung oder
- c) dem Verzicht auf das Amt.

(5) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu widerrufen, wenn

- a) die Notwendigkeit der Unterstützung der Behörden durch das Aufsichtsorgan wegfällt,
- b) eine der im Abs. 3 lit. a bis e genannten Voraussetzungen wegfällt,
- c) das Aufsichtsorgan seine Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt oder
- d) das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat.

(6) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist

13. § 62 Abs. 3 lit. b lautet:

- b) die volle Geschäftsfähigkeit;

gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(7) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis aller Aufsichtsorgane zu führen.

§ 66 **Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 32/2018;
- b) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS. Nr 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 161/2017;
- c) Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 22/2018;
- d) Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948), BGBl Nr 45, zuletzt in der Fassung BGBl I Nr 51/2012;
- e) (entfällt);
- f) Strafgesetzbuch (StGB), BGBl Nr 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 117/2017;
- g) Strahlenschutzgesetz (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2015;
- h) Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl Nr 113/1895, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 32/2018.

14. Im § 66 Abs. 2 werden folgende Fundstellen ersetzt:

a: „32/2018“ durch „24/2020“;

b: „161/2017“ durch „16/2020“;

c: „22/2018“ durch „24/2020“;

f: „117/2017“ durch „111/2019“ und

h: „32/2018“ durch „109/2018“.

15. Dem § 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Soweit in diesem Gesetz auf Richtlinien verwiesen wird, sind darunter zu verstehen:

1. Klärschlamm-Richtlinie 86/278/EWG: Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, ABl. Nr. L 181 vom 4.7.1986, S 6, zuletzt in der Fassung der Verordnung

- (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juni 2019 ABl. Nr. L 170 vom 26.6.2019, S 115;
2. Abfall-Richtlinie 2008/98/EG: Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008, S 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018, S 109.